

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 10.02.2021****Unterbringung von verurteilten und abzuschiebenden Straftätern in Flüchtlingsunterkünften****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mitte Januar wurde in einer Flüchtlingsunterkunft in Großkrotzenburg ein Bewohner getötet. Täter war vermutlich ein Mitbewohner des Getöteten. Nunmehr haben Bewohner der Unterkunft einen offenen Brief verfasst, der an den Landrat des Main-Kinzig-Kreises und den Bürgermeister des Ortes gerichtet ist. Die Bewohner schildern darin, dass das Opfer vergeblich versucht hatte, seinem Angreifer zu entkommen, da eine Fluchttür defekt und blockiert gewesen sei. Der Main-Kinzig-Kreis kritisierte in diesem Zusammenhang, dass in Flüchtlingsunterkünften auch Personen untergebracht sind, die eine Haftstrafe verbüßt hätten und auf ihre Abschiebung warten und forderte die Landesregierung auf, dieses Verfahren zu ändern:

→ <https://www.hessenschau.de/panorama/schwere-vorwurfe-nach-gewalttat-in-fluechtlingsunterkunft,tod-asylunterkunft-grosskrotzenburg-100.html>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass in Flüchtlingsunterkünften grundsätzlich auch Personen untergebracht werden, die eine Haftstrafe verbüßt haben und bei denen eine Abschiebung vorgesehen ist?

Gemäß § 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) sind Landkreise und Gemeinden dazu verpflichtet, die ihr zugewiesenen Personen aufzunehmen und unterzubringen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 LAG kann die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgen. Die Gebietskörperschaft entscheidet damit in eigener Verantwortung, in welche Unterkunft sie Personen, die z.B. bereits vorbestraft sind, unterbringt. Fragen im Zusammenhang mit dieser Entscheidungsfindung können folglich nur von den Gebietskörperschaften beantwortet werden.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Betrifft dies auch Personen, die wegen schwerwiegender Delikte – z.B. Tötungsdelikte, Körperverletzung, Vergewaltigung – verurteilt wurden?

Frage 3. Falls erstens zutreffend: Werden die Mitbewohner darüber informiert, dass in ihrer Unterkunft auch die unter erstens bzw. zweitens aufgeführten Personen untergebracht sind?

Frage 4. Falls drittens zutreffend: Werden die Mitbewohner im Falle der Unterbringungen von unter erstens bzw. zweitens aufgeführten Personen über den Grund der Haftstrafe informiert?

Frage 5. Werden im Falle der Unterbringung von unter erstens bzw. zweitens aufgeführten Personen in einer Flüchtlingsunterkunft besondere – d.h. über das in Flüchtlingsunterkünften übliche Maß hinausgehende – Vorkehrungen zum Schutz der Mitbewohner getroffen?

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Welche?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Fragen sind an die Gebietskörperschaften zu richten, siehe Ausführungen unter Ziffer 1.

Frage 7. Wie viele verurteilte und abzuschiebende Straftäter sind derzeit in hessischen Flüchtlingsunterkünften untergebracht?

Weder die Unterbringung verurteilter und abzuschiebender Straftäterinnen und Straftäter noch deren strafrechtlicher Hintergrund werden statistisch erfasst. Die Beantwortung der Frage wäre daher nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich.

Frage 8. Wie viele der unter siebtens aufgeführten Personen wurden wegen eines Gewaltdelikts – v.a. Tötungsdelikt, Körperverletzung, Vergewaltigung (einschließlich eines Versuchs) verurteilt?

Siehe Ausführungen zu Antwort auf Frage 7.

Frage 9. Plant die Landesregierung, die unter erstens bzw. zweitens aufgeführten Personen zukünftig in anderer Weise unterzubringen als in Flüchtlingsunterkünften?

Nein, eine spezielle Unterbringung nur für ausreisepflichtige Straftäterinnen und Straftäter ist nicht geplant.

Frage 10. Falls neuntens zutreffend: Welche konkreten Planungen hat die Landesregierung?

Entfällt.

Wiesbaden, 28. April 2021

In Vertretung:  
**Anne Janz**